

Vereinbarung

zwischen:

Alexander Mann
Hafnergasse 13
91227 Leinburg

(Auftragnehmer genannt)

und

Fa. Winner GmbH Co. KG
Veitsaurach 54
91575 Windsbach

(Auftraggeber genannt)

I. Vorbemerkungen

1. Der Auftragnehmer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 942/0 Gemarkung Neunhof mit einer Gesamtfläche von 26.075 m².
2. Das unter Punkt 1 genannte Grundstück verbleibt im Eigentum des Auftraggebers.

II. Zweck der Vereinbarung

1. Der Auftragnehmer stellt 1600 m² des oben angeführten Grundstückes als Ausgleichsfläche für eine Ersatzaufforstung wegen des Bauvorhabens in Schwabach.
2. Der Auftragnehmer hat für das Grundstück Fl. Nr. 942/0 gem. Bescheid vom 31.08.2020 die Erteilung der Erlaubnis einer Erstaufforstung nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in Roth erhalten.

III. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis Ende 2023 die in Ziff. II. 1. genannte Fläche nach den Bestimmungen der Erstaufforstungserlaubnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu bepflanzen, einzuzäunen und zu bewirtschaften.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fläche nachzubessern, sofern es zu größeren Ausfällen kommt.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Fläche entsprechend der Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hersbruck, zu pflegen, so dass sich ein Waldbestand entwickelt.
4. Der Auftragnehmer hat vor Abschluss des Vertrages zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder privatrechtliche Hindernisse einer Erstaufforstung auf oben genannter Grundstücksfläche entgegenstehen.
5. Der Auftragnehmer erstellt die Rechnungen nach Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag.

IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer einmaligen Gegenleistung für die bescheids- und vertragsgemäße Erfüllung aller Pflichten in Ziffer III durch den Auftragnehmer in Höhe von 15,00 €/m² netto somit
1600 m² x 15,00 € = 24.000,00 € zzgl. 16% MwSt.
2. Sobald die Aufforstung abgeschlossen und vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth abgenommen ist bekommt der Auftraggeber die Bestätigung zugesandt.
3. Mit der Zahlung der unter Ziffer 1 und 2 vereinbarten Gegenleistung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus dieser Vereinbarung abgegolten. Insbesondere schuldet der Auftraggeber keine Gegenleistung mehr für die Leistungen des Auftragnehmers gem. Ziff. III. 2.

V. Sonstige Vereinbarungen


1. Diese Vereinbarung kommt mit Unterzeichnung zustande. Der Abschluss, die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich der Aufhebung der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
2. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die Beantragung der Erlaubnis der Erstaufforstung durch den Auftragnehmer, in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Dem Auftraggeber wird eine Ablichtung dieses Bescheides zur Verfügung gestellt. Dieser Bescheid wird wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar ist oder werden sollte, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den von den Vertragsparteien wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken aufweist.
4. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung samt Anlage.

Anlagen zum Vertrag:

Erstaufforstungsbescheid

Ort, Datum: Leinburg, 9.10.2020

Auftragnehmer: 

Ort, Datum:  12/10/2020

Auftraggeber: Winner-Bau
GmbH & Co. KG
Veilsaurach S 4
91575 Windsbach
Telefon 09871 / 67 93 80



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth - Forsten-Hausbuch
Anheften Nr. 04, 91227 Leinburg

Einschreiben - Rückschein

Herrn
Alexander Mann
Hafnergasse 13
91227 Leinburg

Name
Klaus-Ulrich Oblinger
Telefon
09151/727-55
Telefax
09151/727-57
E-Mail
klaus.oblinger@aelf-rh.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben: Geschäftszeichen	Herstück, 31.08.2020
Ihr Antrag vom 18.06.2020	7711 5-13-9-13	

Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG):
Erstaufforstung auf Flurnummer 942 Gemarkung Neunhof, Stadt Lauf a. d. Peg.

Sehr geehrter Herr Mann,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth erlässt folgenden

Bescheid

1. Herrn Alexander Mann, Hafnergasse 13, 91227 Leinburg, wird die Erlaubnis zur Aufforstung der Flurnummer 942 Gemarkung Neunhof, Stadt Lauf a. d. Peg., mit 2,6075 ha erteilt.
2. Zu dem nördlich angrenzenden Grundstück Fl. Nr. 943 Gmkg. Neunhof ist ein Grenzabstand von mindestens **10 Metern**, 4 m Krautzone (unbestockt) und 6 m Waldmantel (Sträucher und Halbbäume), einzuhalten.
3. Zu den anderen angrenzenden Grundstücken ist ein Waldmantel von mindestens 4 m Breite anzulegen.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Beiliegender Lageplan ist Bestandteil des Bescheides.

Auf den Abschnitt „Hinweise“ dieses Bescheides wird ausdrücklich verwiesen.

Seite 1 von 5

Gründe

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 16.06.2020, beantragte Herr Alexander Mann, die Erlaubnis zur Aufforstung des Grundstückes Flurnummer 942 mit einer Fläche von 2,6075 ha, Gemarkung Neunhof, Stadt Lauf a. d. Pegn.

Im Genehmigungsverfahren wurden das Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde, das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth - Bereiche Landwirtschaft und Forsten Hersbruck – sowie die Stadt Lauf a. d. Peg. als kommunale Gebietskörperschaft beteiligt. Ebenso beteiligt wurden die Eigentümer und Eigentümerinnen der, an die zur Aufforstung stehende Fläche, angrenzenden Grundstücke.

Das Landratsamt Nürnberger Land erteilt sein Einvernehmen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken stimmt dem Antrag zu. Die betroffene Fläche ist nicht in ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einbezogen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth – Bereich Landwirtschaft Hersbruck - äußert. Durch die Größe und Lage der Aufforstung erfolgt eine Beeinträchtigung der umgebenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Die Stadt Lauf a. d. Peg. erteilt ihre Zustimmung zur geplanten Erstaufforstung.

Von den Eigentümern und Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke äußerte sich der Eigentümer der Fl. Nr. 943 Gmkg. Neunhof zur geplanten Aufforstung. Der Eigentümer dieser Flurnummer, legte am 07.07.2020 seinen Einspruch am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth – Bereich Forsten Hersbruck – per Einschreiben ein.

2. Rechtliche Würdigung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich gemäß Art. 39 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) zuständig.

Die Erstaufforstung eines Grundstücks als Mischwald bedarf der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG. Nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG darf eine Erlaubnis nur versagt oder mit Auflagen eingeschränkt werden, wenn eine Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

Es sind keine Versagungsgründe gemäß Art. 16 Abs. 2 BayWaldG ersichtlich. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth zu dem Ergebnis, dass die Erlaubnis zur Erstaufforstung, wie beantragt, unter Auflagen zu erteilen ist.

Die Entscheidung wird gemäß Art. 39 Abs. 2 BayWaldG im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde getroffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 44 BayWaldG.

Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass die o.g. Fläche wie beantragt als Mischbestand aufzuforschten ist und dabei standortheimische Baumarten gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG angemessen zu beteiligen sind. Eine Einfriedung ist bei gesicherter Kultur zu entfernen.

Der Einwand des Grundstückseigentümers der Flurnummer 943 Gemarkung Neunhof betreffend einer erheblichen Ertragsminderung und Wertverlustes wurden durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgegriffen. Ein erhöhter Grenzabstand von 10 m, davon 4 m Krautzone (unbestockt) und 6 m Waldmantel (Sträucher und Halbbäume) wird festgesetzt. Zur Minderung von Ertragseinbußen bei den anderen Grundstücken wird ein Grenzabstand von mindestens 4 m festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach in 91511 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616,
91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28,
91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Klaus Oblinger
Forstamtmann